

Partner

**Martin Zabel**  
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

**Christian Müller**  
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

**Michael Sackmann**  
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

**Frank Jochim**  
Steuerberater · Rechtsanwalt

Angestellte Mitarbeiter

**Sven Sackmann**  
Wirtschaftsprüfer

**Markus Preuß**  
Steuerberater

**Eike Temme**  
Steuerberater

**Frederik Strokosch**  
Steuerberater

Freier Mitarbeiter

**Peter Jackmann**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Steuerrecht

**Friedrichs & Partner mbB**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Wagenstieg 8  
37077 Göttingen

Telefon (05 51) 3 83 50-0  
Telefax (05 51) 3 83 50 49

eMail: [info@fp-goettingen.de](mailto:info@fp-goettingen.de)  
[www.fp-goettingen.de](http://www.fp-goettingen.de)

Sitz der Gesellschaft: Göttingen  
Amtsgericht Hannover PR 120151

## Aktuelle Informationen für unsere Mandanten

im Dezember 2020-Z/fo

### Mandanten-Rundschreiben 08/2020

**Auslaufen der befristeten Umsatzsteuerabsenkung • Pauschbeträge • Verlustnutzung • Reaktion auf verschärfende Rechtsprechung • Abgabe- und Zahlungstermine 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aktuell sind verschiedene gesetzliche Änderungen zu berücksichtigen, so z.B. steuerliche Erleichterungen für Familien und für Menschen mit Behinderung. Darüber hinaus ist mit dem Jahressteuergesetz 2020 noch ein umfangreiches Paket im parlamentarischen Verfahren.

Auch das Jahresende, welches in der Regel auch das Ende des Wirtschaftsjahres bedeutet, bedarf der Vorbereitung. Insbesondere solche Unternehmen, die in 2020 mit steuerlichen Verlusten rechnen, müssen dafür Sorge tragen, dass diese Verluste steuerlich möglichst kurzfristig und umfassend genutzt werden können.

---

**Für alle Steuerpflichtigen**

---

- 1 Steuerliche Entlastung von Familien
  - 2 Steuerliche Entlastung von Menschen mit Behinderung
  - 3 Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen
- 

**Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer**

---

- 4 Aktuell bestehende Erleichterungen für Arbeitnehmer
  - 5 Rechengrößen der Sozialversicherung für 2021, Beitragssätze Sozialversicherung
  - 6 Sachbezugswerte für 2021
  - 7 Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns zum 1.1.2021
  - 8 Antrag auf Einkommensteuer-Veranlagung für 2016
  - 9 Elektrofahrzeug/Hybridfahrzeug: Vom Arbeitnehmer selbst getragene Stromkosten
- 

**Für Unternehmer und Freiberufler**

---

- 10 Durchsicht von Buchhaltung/Rechnungswesen im Hinblick auf die Erfüllung der steuerlichen Pflichten
  - 11 Steuerbilanzpolitik
  - 12 Investitionsabzugsbetrag/Sonderabschreibung nach § 7g EStG
  - 13 Drohende Insolvenzwelle erfordert auch bei gesunden Unternehmen Vorsicht
  - 14 Handlungsbedarf bei absehbaren Verlusten in 2020
  - 15 Auslaufen von Steuerstundungen und Vollstreckungsverschonungen beachten
  - 16 Auslaufen der befristeten Umsatzsteuersatzabsenkung
  - 17 Auslaufen des Brexit-Übergangszeitraums zum 31.12.2020
  - 18 Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer
- 

**Für Personengesellschaften**

---

- 19 Sicherstellung einer Verlustverrechnung bei Kommanditisten
  - 20 Vermeidung der Abfärberegelung durch Ausgliederung von gewerblichen Tätigkeiten
- 

**Für Bezieher von Kapitaleinkünften**

---

- 21 Wertverluste durch Ausfall von Kapitalanlagen steuerlich geltend machen
- 

**Für Hauseigentümer**

---

- 22 Steuerlich günstige Rahmenbedingungen für Erhaltungsmaßnahmen
  - 23 Überprüfung der Miete bei verbilligter Vermietung – Gesetzesänderung ab 1.1.2021
- 

**Für GmbH-Gesellschafter und GmbH-Geschäftsführer**

---

- 24 Neues aus der Gesetzgebung
  - 25 Gestaltungsüberlegungen zum Jahreswechsel
  - 26 Wichtige aktuelle Entscheidungen und Verwaltungsanweisungen für GmbH und Gesellschafter
  - 27 VGA-Checkliste: Wichtige aktuelle Entscheidungen zur verdeckten Gewinnausschüttung (vGA)
- 

**Abgabe- und Zahlungstermine 2021**

---

- 28 Wichtige Steuertermine 2021
- 29 Hinweise

## Für alle Steuerpflichtigen

### 1 Steuerliche Entlastung von Familien

Der Bundestag hat das Zweite Gesetz zur steuerlichen Entlastung von Familien beschlossen. Vorgesehen sind insbesondere **Erhöhungen beim Kindergeld, bei den Kinderfreibeträgen und beim Grundfreibetrag**:

	aktuell	Ab 2021
Grundfreibetrag bei der Einkommensteuer	9 408 €	9 744 € und ab 2022: 9 984 €
Kindergeld		
1. und 2. Kind	204 €	219 €
3. Kind	210 €	225 €
jedes weitere Kind	235 €	250 €
Kinderfreibetrag (je Elternteil)	2 586 €	2 730 €
Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (je Elternteil)	1 320 €	1 464 €

**Hinweis:**

Die Änderungen beim Steuertarif werden automatisch beim Lohnsteuerabzug ab Januar 2021 berücksichtigt. Des Weiteren wird sich ab der Lohnabrechnung Januar 2021 das Auslaufen des Solidaritätszuschlages bei den meisten Stpf. auswirken. Ab 2021 wird kein Solidaritätszuschlag mehr erhoben, wenn das Einkommen unter 73 000 € (Alleinstehende) bzw. 151 000 € (Verheiratete) liegt.

### 2 Steuerliche Entlastung von Menschen mit Behinderung

Für Stpf. mit Behinderungen besteht im Einkommensteuergesetz die Möglichkeit, anstelle eines Einelnachweises für ihre durch die Behinderung bedingten Aufwendungen für den täglichen Lebensbedarf einen Pauschbetrag als außergewöhnliche Belastung zu beantragen. Eine Pauschallierungsmöglichkeit besteht auch für Stpf., denen außergewöhnliche Belastungen durch die häusliche Pflege einer Person entstehen und die deshalb einen Pflege-Pauschbetrag in Anspruch nehmen können. Diese Pauschbeträge werden nun angehoben und teilweise in ihren Voraussetzungen angepasst:

- **Verdopplung der Behinderten-Pauschbeträge** (von max. 1 420 € auf nun max. 2 840 €, in bestimmten Fällen 7 400€),
- **Einführung eines behinderungsbedingten Fahrtkosten-Pauschbetrags** i.H.v. 900 € jährlich für geh- und stehbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 oder einem Grad von mindestens 70 und dem Merkzeichen „G“ und (alternativ) von 4 500 € jährlich für außergewöhnlich gehbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen „aG“, Blinde oder behinderte Menschen mit dem Merkzeichen „H“ und taubblinde Menschen mit dem Merkzeichen „Tbl“,
- Verzicht auf die zusätzlichen **Anspruchsvoraussetzungen zur Gewährung eines Behinderten-Pauschbetrags** bei einem Grad der Behinderung kleiner 50 und
- **Erhöhung des Pflege-Pauschbetrags** bei der Pflege von Personen mit den Pflegegraden 4 und 5 (von 924 € auf 1 800 €) und Einführung eines Pflege-Pauschbetrags bei der Pflege von Personen mit den Pflegegraden 2 (600 €) und 3 (1 100 €).

**Hinweis:**

Die Änderungen gelten ab dem Jahr 2021. Neben einer teilweisen Ausweitung des Anwendungsbereichs werden sich in der Praxis Vereinfachungen ergeben, da Einelnachweise in vielen Fällen entfallen werden.

### 3 Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

Bei der Einkommensteuer können nebeneinander folgende Steuerermäßigungen in Anspruch genommen werden:

- 20 % der Aufwendungen im Privathaushalt für **haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und haushaltsnahe Dienstleistungen** wie Rasenmähen, Fensterputzen oder Pflegeleistungen, höchstens 4 000 € p.a. und
- 20 % der Ausgaben für **Handwerkerleistungen**, also alle im eigenen Haushalt getätigten Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, höchstens aber 1 200 € p.a.

Handwerkerleistungen sind nur begünstigt, wenn sie im räumlichen Bereich eines vorhandenen Haushalts erbracht werden. Damit scheiden Handwerkerleistungen, die die Errichtung eines „Haushalts“, also einen Neubau, betreffen, aus.

#### Handlungsempfehlung:

Für die Steuerermäßigung werden nur der **Lohnanteil** sowie **Maschinen- und Fahrtkosten**, nicht dagegen der Materialanteil, berücksichtigt. Sollten die Höchstbeträge in 2020 noch nicht ausgeschöpft sein, ist zu überlegen, geplante Leistungen noch in das Jahr 2020 vorzuziehen. Zu beachten ist, dass die Steuerermäßigung nur bei Vorliegen eines Nachweises gewährt wird; es muss also über die Leistung eine Rechnung vorliegen. Da eine Barzahlung für die Steuerermäßigung nicht anerkannt wird, muss die **Rechnung** noch in 2020 **durch Überweisung** bezahlt werden, um die Kosten in 2020 noch geltend machen zu können.

Sofern die Höchstgrenzen in 2020 (Handwerkerleistungen maximal 6 000 € und daneben haushaltsnahe Dienstleistungen maximal 20 000 €) bereits ausgeschöpft sind, sollten die Zahlungen erst in 2021 erfolgen.

---

## Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

---

### 4 Aktuell bestehende Erleichterungen für Arbeitnehmer

Im Folgenden geben wir einen Überblick über die aktuell bestehenden Erleichterungen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber, so dass deutlich wird, in welchen Punkten bis zum Jahresende noch Gestaltungsmöglichkeiten bestehen.

#### Steuerfreier „Corona-Bonus“

- Steuer- und sozialversicherungsfrei können Sonderzuwendungen an die Arbeitnehmer auf Grund der Corona-Krise bis zu 1 500 € gezahlt werden. Begünstigt sind Zuschüsse (Bonuszahlungen) und Sachbezüge. Voraussetzung ist, dass diese **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** geleistet werden. Die Steuerbefreiung ist damit insbesondere im Rahmen von einem Gehaltsverzicht oder von Gehaltsumwandlungen ausgeschlossen. Eine solche Vereinbarung über eine zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zu leistende Unterstützung kann durch eine einzelvertragliche Vereinbarung, durch Betriebsvereinbarung oder durch Tarifvertrag erfolgen.
- Eine Vereinbarung über Sonderzahlungen, die vor dem 1.3.2020 ohne einen Bezug zur Corona-Krise getroffen wurde, kann nicht nachträglich in eine steuerfreie Beihilfe oder Unterstützung zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise umgeformt werden. Bestanden dagegen vor dem 1.3.2020 keine vertraglichen Vereinbarungen oder andere rechtliche Verpflichtungen des Arbeitgebers zur Gewährung einer Sonderzahlung, kann unter Einhaltung der sonstigen Voraussetzungen anstelle der Sonderzahlung auch eine steuerfreie Beihilfe oder Unterstützung zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise gewährt werden. So kann die Steuerfreiheit auch für **aktuell anstehende Sonderzahlungen** genutzt werden, die auf freiwilliger Basis geleistet werden, auf die also kein Rechtsanspruch besteht.
- Nach derzeitigem Gesetzesstand gilt diese Regelung für Zahlungen im **Zeitraum vom 1.3. bis zum 31.12.2020**. Wie sich die Arbeitgeberleistung zeitlich verteilt, ist unerheblich, es können z.B. auch in diesem Zeitraum drei Zahlungen von jeweils 500 € geleistet werden. Bis zum Jahresende kann also ggf. noch eine steuerfreie Zahlung geleistet werden.

- Aktuell wird diskutiert, die Steuerbefreiung **bis zum 31.1.2021** zu gewähren. Dies würde zu mindest bedeuten, dass die Auszahlung des steuerfreien Bonus auch noch im Januar 2021 erfolgen könnte. Offen ist, ob dann im Januar 2021 erneut maximal 1 500 € steuerfrei gewährt werden können oder insgesamt in dem Zeitraum 1.3.2020 bis 31.1.2021 die steuerfreie Zuwendung auf 1 500 € begrenzt ist. Insoweit bleibt das weitere Gesetzgebungsverfahren abzuwarten, welches voraussichtlich erst Mitte Dezember 2020 abgeschlossen sein wird.
- Die steuerfreien Leistungen sind im **Lohnkonto** aufzuzeichnen, d.h. diese müssen in der Lohnabrechnung erfasst werden. Insbesondere sollte auch die Vereinbarung zur Zahlung des Bonus zum Lohnkonto genommen werden, damit der Zeitpunkt der Vereinbarung und der Grund der Zahlung dokumentiert ist.

**Hinweis:**

Steuerfreie Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld (hierzu nachfolgend) fallen nicht unter diese Steuerbefreiung und vermindern daher nicht das Potenzial, das mit der 1 500 €-Grenze genutzt werden kann.

**Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld**

- Zuschüsse des Arbeitgebers zur Aufstockung des Kurzarbeitergeldes sind grundsätzlich steuerpflichtiger Arbeitslohn. Gesetzlich wurde aber festgeschrieben, dass **Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld bis 80 %** des Unterschiedsbetrags zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt nach § 106 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch steuerfrei gestellt sind. Dies gilt für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 29.2.2020 beginnen und vor dem 1.1.2021 enden. Im Übrigen besteht insoweit auch Sozialversicherungsfreiheit.
- Diese Steuerbefreiung soll nun mit dem Jahressteuergesetz 2020 **bis Ende 2021 verlängert** werden.

**Hinweis:**

Beim Arbeitnehmer unterliegen diese steuerfreien Aufstockungsbeträge ebenso wie das Kurzarbeitergeld dem Progressionsvorbehalt. Der Arbeitgeber muss beachten, dass im Falle des Bezugs von Kurzarbeitergeld ein Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht durchgeführt werden darf. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, für 2020 eine Einkommensteuererklärung abzugeben, wenn die steuerfreien Beträge (Kurzarbeitergeld und Aufstockungsbetrag) in 2020 insgesamt mehr als 410 € betragen.

Aktuell werden vom Gesetzgeber Überlegungen angestellt, den Progressionsvorbehalt insoweit auszusetzen. Ob dies realisiert wird, wird sich erst Mitte Dezember 2020 mit Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zum Jahressteuergesetz 2020 zeigen.

**Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers während der Corona-Pandemie**

Im Grundsatz dürfen Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers nicht als Werbungskosten geltend gemacht werden. Dieses generelle Abzugsverbot gilt in zwei Fällen nicht:

- Wenn dem Stpf. für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, können die Aufwendungen bis höchstens 1 250 € im Jahr berücksichtigt werden.
- Wenn das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigung des Stpf. bildet, können die Aufwendungen sogar in voller Höhe berücksichtigt werden.

**Hinweis:**

Stets ist ein eventueller Werbungskostenabzug daran geknüpft, dass ein häusliches Arbeitszimmer im steuerlichen Sinne vorliegt. Häusliches Arbeitszimmer ist ein Raum, der seiner Ausstattung nach der Erzielung von Einnahmen dient, ausschließlich oder nahezu ausschließlich zur Erzielung von Einkünften genutzt wird, seiner Lage, Funktion und Ausstattung nach in die häusliche Sphäre des Stpf. eingebunden ist sowie vorwiegend – typischerweise ausweislich seiner Büroausstattung, insbesondere mit einem Schreibtisch als zentralem Möbelstück – der Erledigung gedanklicher, schriftlicher, verwaltungstechnischer oder organisatorischer Arbeiten dient.

Die Frage, ob dem Arbeitnehmer **kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht**, kann nur für den Einzelfall beantwortet werden. Im Zusammenhang mit der **Corona-Pandemie** stellt sich diese Frage aber neu, da die Arbeitgeber vielfach dazu auffordern, die Tätigkeiten im Home-Office auszuüben. Kann bzw. darf der Arbeitnehmer jedoch seinen Arbeitsplatz in der Firma aufsuchen und arbeitet er lieber vorsichtshalber oder aus persönlichen gesundheitlichen Gründen zu Hause, ist ein Abzug nicht möglich. Diese Auffassung hat kürzlich nochmals das Finanzgericht Hessen mit Urteil vom 30.7.2020 (Aktenzeichen 4 K 1220/19) bestätigt; für die Zeit der Corona-Pandemie gilt keine Ausnahmeregelung. Zugleich bestätigt das Finanzgericht nochmals die Rechtsprechung, nach der auch ein Poolarbeitsplatz in einem Großraumbüro „ein anderer Arbeitsplatz“ sein kann.